

**Geschäftsordnung
für den Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und Integration
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 17.02.2026**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- § 1 Einberufung von Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung / Stellvertretung

2. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 7 Vorsitz
- § 8 Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift / Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache, erneute Behandlung gefasster Beschlüsse
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 17 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 19 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 20 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss
- § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 22 Niederschrift
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Arbeitskreise

- § 24 Bildung von Arbeitskreisen
- § 25 Verfahren in den Arbeitskreisen

III. Rechte und Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- § 26 Aufgaben
- § 27 Budget des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 28 Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien

IV. Datenschutz

- § 29 Datenschutz
- § 30 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 31 Schlussbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist als wesentliches Bindeglied zwischen Lokalpolitik, Stadtverwaltung und den in der Stadt lebenden Menschen gewählt, die Belange der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu vertreten und sich hierbei ausdrücklich für eine aktive Teilhabe aller in der Stadt lebenden Menschen und ein umfassendes gesellschaftliches Miteinander einzusetzen.

Er dient speziell dem Zwecke der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, insbesondere unter direktem Einbezug von Menschen mit Migrationserfahrung.

Unter den für das Zusammenleben grundlegenden Leitgedanken von Menschenwürde und Chancengerechtigkeit und der unmissverständlichen Anerkennung von gesellschaftlicher Vielfalt als Bereicherung beteiligt sich der Integrationsrat an der steten Weiterentwicklung und Stärkung einer offenen, partizipativen und solidarischen Gesellschaft.

Diese Geschäftsordnung regelt entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 01.11.2025 geltenden Fassung die Organisation, Aufgaben und Verfahren des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und bildet die Grundlage für eine transparente, konstruktive und zielgerichtete Arbeit in seinen Sitzungen.

I. Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 1

Einberufung von Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie der Leitung des Geschäftsbereiches II. Die Übersendung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder werden durch eine E-Mail-Benachrichtigung auf die Einstellung neuer Sitzungsdokumente im Ratsinformationssystem hingewiesen.

(3) Die Redaktion der örtlichen Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Erläuterungen einzuladen.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr müssen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden, wobei in der Regel ein Beschlussvorschlag zu unterbreiten ist.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Zustellung der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle des Integrationsrates in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail (aci@rh-wd.de) spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag von Mitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung / Stellvertretung

(1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollen dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle mitteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(3) Für die Stellvertretung in den Sitzungen gilt nachfolgendes:

Für die direkt gewählten Migrantenvertreter*innen:

Sind das ordentliche Mitglied sowie die namentlich bestellte Vertretung verhindert, kann das Mitglied durch die nächste verfügbare Person, die auf der Liste seiner Gruppierung folgt, vertreten werden. Einzelbewerber können nur durch ihre persönliche Stellvertretung vertreten werden.

Für die vom Rat bestellten Ratsmitglieder:

Sind das ordentliche Mitglied sowie die namentlich bestellte Vertretung verhindert, kann das Mitglied durch jedes von der Fraktion entsandte anwesende Mitglied derselben Fraktion vertreten werden.

2. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen/Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.

(2) Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Die Aufzeichnung der Sitzungen durch Zuhörerinnen/Zuhörer, Presse und andere mittels technischer Hilfsmittel ist untersagt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet über die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt diejenige seiner Stellvertreterinnen/derjenige seiner Stellvertreter den Vorsitz, der/die nach der vom Ausschuss festgelegten Reihenfolge zur Vertretung berufen ist.

(3) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8

Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift/Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung lässt die/der Vorsitzende die Richtigkeit der Niederschrift der letzten Sitzung feststellen. Des Weiteren stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Feststellungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31, 50 Abs. 6 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für die/den Vorsitzende/n mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(2) Der Ausschuss kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 3 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die von Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wurde, (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen/Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort.

(2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Mitglied, das einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, hat sich durch das Heben beider Arme zu melden. Es erhält außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Der/Dem Vorsitzenden ist auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO).

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste,
- c) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Sache, erneute Behandlung gefasster Beschlüsse

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ein Antrag auf Aufhebung eines gefassten Beschlusses kann vor Ablauf von sechs Monaten nur dann gestellt werden, wenn er bei geändertem Sachverhalt von mindestens 2/3 der Mehrheit der Mitglieder unterzeichnet ist. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden.

§ 15

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehend Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von drei der anwesenden Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift entsprechend festgehalten.

§ 16

Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Verwaltung zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuzuleiten. Die Beantwortung geschieht unter dem Punkt „Mitteilungen der/des Vorsitzenden und der Verwaltung“. Die Beantwortung hat auf das Verlangen der Fragestellerin/ des Fragestellers hin schriftlich zu erfolgen, wenn die Anfrage mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Verwaltung gestellt wurde.

(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Punkt „Dringende Anfragen und Anregungen“ einer Ausschusssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder, wenn jemand der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln; zuvor wählt der Ausschuss zwei Mitglieder zu Stimmzählerinnen/Stimmzählern. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 20

Ausschluss aus der Sitzung

Einem Mitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Ausschusses die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ausschusssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 21

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 dieser Geschäftsordnung steht der/der Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ausschuss in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22

Niederschrift

(1) Über die im Ausschuss gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,

Zur Unterstützung der Protokollführerin/des Protokollführers bei der Erstellung der Niederschrift können die Ausschusssitzungen von der Verwaltung auf ein Speichermedium aufgezeichnet werden. Die Speicherung ist nach der Sitzung zu löschen, in der Gelegenheit für die einzelnen Mitglieder bestand, Einwendungen gegen sie zu erheben.

(2) Die Niederschrift wird in Form eines Ergebnis- und Beschlussprotokolls geführt. Es werden darin diejenigen Sachbeiträge aufgenommen, die beschlussleitend sind, indem sie sich auf die Formulierung oder die Veränderung des zur Entscheidung stehenden Beschlussvorschlages beziehen. Fragen an die Verwaltung, die im Sitzungsverlauf aufkommen, werden außerhalb des Protokolls zeitnah durch die zuständige Fachverwaltung beantwortet.

(3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt; die Erstellung der Niederschrift soll so zeitnah erfolgen, dass die Niederschrift dem/der Vorsitzenden spätestens am 10. regelmäßigen Arbeitstag, der auf den Sitzungstag folgt, zur Unterzeichnung vorliegt.

(4) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Gegen den Willen der Schriftführerin/des Schriftführers kann letztlich eine Korrektur des Protokolls nicht vorgenommen werden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zeitnah zuzuleiten.

(5) Abhören darf den Audiomitschnitt die Protokollführerin/der Protokollführer für die Erstellung der Niederschrift und die/der Vorsitzende, wenn sie/er Zweifel an der Korrektheit der ihr/ihm zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied das Abhören der Tonträgeraufzeichnungen verlangen, wenn es Einwendungen gegen die Niederschrift erheben will. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Sitzung der Tonbandmitschnitt von dem Mitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem

Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. von der/dem Vorsitzenden gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Ausschuss vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(6) Der Ausschuss bleibt bis zur Löschung Verfügungsberechtigt über den Audiomitschnitt.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass nach der Beschlussfassung der Wortlaut des Beschlusses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den Anwesenden mitgeteilt oder das Ergebnis der Beratung der örtlichen Presse zugänglich gemacht wird, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall eine andere Form der Veröffentlichung beschließt.

(2) Die Unterrichtung nach vorstehendem Absatz gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

II. Arbeitskreise

§ 24

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche Arbeitskreise bilden.

(2) Die Arbeitskreise wählen eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 25

Verfahren in den Arbeitskreisen

(1) Den Arbeitskreisen obliegt selbst die Entscheidung über Zeitpunkt und Häufigkeit ihrer Sitzungen. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen jeweils ein.

(2) Die Beratung in den Arbeitskreisen orientiert sich an einer Tagesordnung.

(3) Die/der Vorsitzende berichtet über die in den Arbeitskreisen zusammengefassten Ergebnisse in der folgenden Ausschusssitzung.

III. Rechte und Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 26

Aufgaben

(1) Der Ausschuss behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen (§ 27 Abs. 7 GO).

(2) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen (§ 27 Abs. 7 GO).

(3) Der Integrationsrat kann über seine Geschäftsstelle eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

§ 27

Budget des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Dem Ausschuss werden zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann (§ 27 Abs. 8 GO).

(2) Die dem Ausschuss zugewiesenen Haushaltsmittel werden von der Geschäftsstelle verwaltet und sollen u.a. verwendet werden für:

- Verleihung des Integrationspreises
- Weiterbildungsmaßnahmen und Klausurtagungen
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbematerial
- Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zur kommunalen Integrationsarbeit

§ 28

Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien

(1) Der Ausschuss entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW. Für den Verhinderungsfall sind zwei stellvertretende Delegierte zu bestimmen.

(2) Der Ausschuss entsendet eine/n Delegierte/n in den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW. Für den Verhinderungsfall ist ein/e stellvertretende/r Delegierte/r zu bestimmen.

(3) Der Ausschuss entsendet eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 AG-KJHG). Für den Verhinderungsfall ist ein/e Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Darüber hinaus kann der Ausschuss nach Abstimmung mit dem Rat auch Vertreter/innen als beratendes Mitglied in andere Ausschüsse und Gremien der Stadt entsenden.

VI. Datenschutz

§ 29

Datenschutz

Die Mitglieder des Ausschusses, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss.

Die Mitglieder des Ausschusses sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Vorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund der Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Ausschuss zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung

bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seine Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss in Kraft.